

# STADT WADERN

## Bebauungsplan „SOLARPARK LOCKWEILER“ im Stadtteil Lockweiler mit paralleler Teiländerung Flächennutzungsplan



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

## UMWELTBERICHT

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet  
für die Stadt Wadern  
Völklingen, im Juni 2020



## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>PROJEKTBECHREIBUNG / ZIEL DES BAULEITPLANS .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG) .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO) .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>8</b>
	<b>2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB .....</b>	<b>9</b>
	<b>2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh 11</b>	
<b>2.4</b>	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>12</b>
	<b>2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>14</b>
<b>2.6</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB .....</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP) .....</b>	<b>15</b>
<b>4.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>19</b>
<b>4.1</b>	<b>VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....</b>	<b>19</b>
<b>4.2</b>	<b>MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG) .....</b>	<b>19</b>
<b>4.3</b>	<b>NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>4.4</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>20</b>

# 1 EINLEITUNG

Der Rat der Stadt Wadern hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Lockweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Solarpark Lockweiler“.

## Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

### 1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Lockweiler. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4,2 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Als Grundlage hierfür dient die saarländische Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 27. November 2018. Hierfür soll für die Fläche ein Sondergebiet festgesetzt werden, welches den Rahmen für die Errichtung der Anlage sowie der notwendigen Infrastruktureinrichtungen setzt. Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Ackerfläche mit im Rand angrenzenden Wiesenbereichen genutzt wird.

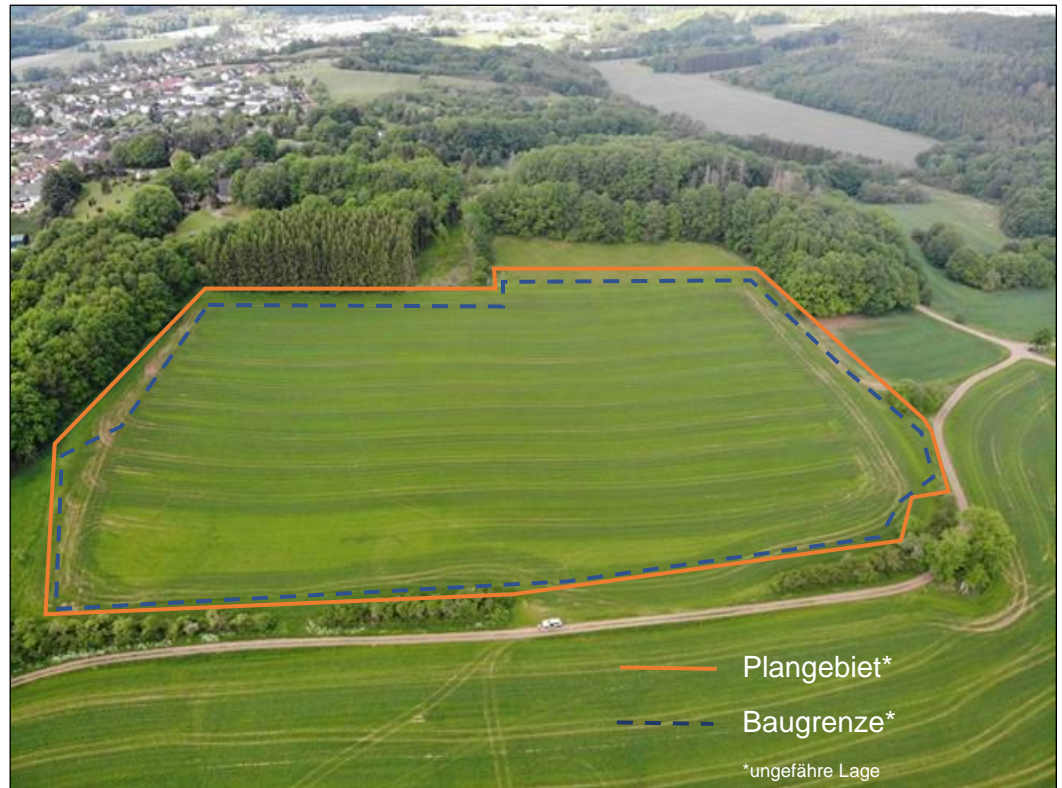


Abbildung: Drohnfoto, Mai 2020, CleanSource Energy GmbH

Durch die Planung wird der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen entsprochen und ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Die vorliegende Planung erhöht den Anteil an Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland, wodurch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voran gebracht werden kann.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

#### *Bedarf an Grund und Boden*

Das Plangebiet ist rd. 4,2 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf soll ein Sondergebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt werden. Somit könnten gem. den Festsetzungen auf der Fläche maximal rd. 2,52 ha versiegelt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Module der PV-Anlage kein Fundament benötigen, zudem werden sie mit einem entsprechenden Neigungswinkel aufgestellt. Auf den Flächen unter den PV-Modulen findet somit keine Versiegelung des Bodens statt. Weiterhin erfolgt die Befestigung der PV-Module über Metallpfosten /-profile, welche keine Fundamente benötigen. Die Wechselrichter werden rückseitig unter den Modultischen angebracht. Lediglich für die Flächen der Trafo- und Stationsgebäuden für technische Anlagen (u.a. Transformator) und die befestigten Flächen um diese sowie Flächen für einen Lager- & Pausencontainer kommt es zu einer Versiegelung. Diese stellen jedoch

lediglich punktuelle Versiegelung dar. Weiterhin wird ein Wartungsweg innerhalb der Anlage benötigt. Elektrische Leitungen zwischen den Modulen werden im Gestell, elektrische Leitungen zwischen den Gestellreihen zu den Wechselrichtern und Transformatoren sowie der Übergabestation als Bodenkabel verlegt. Zur Erschließung des Gebietes wird nahezu vollständig auf die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen zurückgegriffen. Alle notwendigen Erschließungsmaßnahmen werden auf den wesentlichen Umfang beschränkt.

## 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Keine erhebliche Beeinträchtigung, die Fläche stellt eine kaltluftproduzierende Fläche dar, dies wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert
	Wasser	Keine Zielformulierungen
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen
	Erholung	keine Zielformulierungen
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
Land- und Forstwirtschaft	landwirtschaftliche Flächen sind betroffen, keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich genutzten Flächen.	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus findet im Bereich der Module, durch die Aufstellweise der Module nur eine geringfügige Versiegelung statt. Für die Erschließung des Gebietes wird auf den vorhandenen Wirtschaftsweg zurückgegriffen. Im Bereich des Transformators wird ein Fundament benötigt und eine entsprechende Versiegelung findet punktuell statt. Die festgesetzte GRZ beläuft sich auf 0,6.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	Von der geplanten Nutzung gehen keine Lärmemissionen aus.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Kein WSG betroffen Kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten/Biotope*

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Kern um eine unbebaute landwirtschaftliche Ackerfläche. Nur zu in Randbereichen reichen vereinzelt Wiesenflächen und Hecken in das Plangebiet hinein. Diese liegen jedoch außerhalb der Baugrenzen für die Solaranlage. Das Plangebiet grenzt im Süden an eine Waldfläche, im Südosten an einen FFH-Lebensraumtyp (Magere Flachland-Mähwiese) und im Norden an ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Plangebiet selbst sind keine naturnahen oder ökologisch hochwertigen Strukturen vorhanden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Plangebietes keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen hat.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurden bereits faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt.

Im Rahmen der Planung wurde neben einer Erhebung der Biototypen / Vegetation hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange auf planungsrelevante Vorkommen der Avifauna (Brutvögel, Rast-/Gastvögel), Reptilien sowie Falter (Zielarten Großer Feuerfalter, Ameisenbläulinge, Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer) untersucht. Aufgrund der anzutreffenden Habitatsignung scheiden weitere Arten(-gruppen) aus.

Die Methoden sowie die aktuellen Ergebnisse sind der Anlage zu entnehmen.

Die noch ausstehenden Kartierungen werden bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt und ergänzt.

Nachfolgend eine Zusammenfassung über die wesentlichen Ergebnisse:

### Biotoptypen / Vegetation

Innerhalb des Plangebietes ist eine Ackerfläche vorhanden, welche angesät wurde. Die kleineren Wiesenflächen am Rand sind artenreicher, sind jedoch durch die Bewirtschaftung geprägt.

### Brutvögel

Bei der überwiegenden Zahl der registrierten Vogelarten handelt es sich um (potenzielle) Nahrungsgäste, welche z.T. im näheren Umfeld brüten sowie im Weiteren als Durchzügler (überfliegend) gelten.

Als wertgebende Brutvogelart im Planungsraum (Offenland) ist einzig die Feldlerche (1 Revier) zu nennen.

### Rast-/ Gastvögel

Das Rastgeschehen ist trotz eines vereinzelt Auftretens wertgebender Arten insgesamt betrachtet als deutlich unterdurchschnittlich zu werten. Dem Untersuchungsgebiet kann keine besondere Bedeutung als Rastgebiet attestiert werden.

### Reptilien

Die Arten Waldeidechse und Blindschleiche wurden am Rand des Plangebietes erfasst.

### Schmetterlinge

Die festgestellten Tagfalterarten sind überwiegend typische Arten der offenen, extensiveren Grünlandflächen und deren Saumstrukturen. Die Diversität der – insbesondere auch wertgebenden – Arten sowie das Individuenaufkommen sind im Plangebiet dabei als deutlich unterdurchschnittlich zu werten.

### *Schutzgebiete/ -objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.

### *Rote Liste*

Es liegen Nachweise von Arten der Roten Liste für das Plangebiet vor, vgl. Punkt Arten/Biotope.

### *Schutzgut Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden und Bodeneigenschaften des Plangebietes in der Hauptbodenart den Braunerden und Regosolen zuzuordnen. Die Gründigkeit des Bodens ist mittel bis tief. Der Feuchtegrad des Bodens beträgt Null und es handelt sich um terrestrische (Grundwasser ferne) Böden.

*Schutzgut  
Wasser*

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist nach Liefergebiet und Zusammensetzung der Konglomerate mittel bis hoch.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

*Schutzgut  
Klima/Luft*

Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um kaltluftproduzierende Flächen. Abflussbahnen für Kaltluft werden nicht tangiert.

*Schutzgut  
Mensch*

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

*Schutzgüter Orts-  
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild des Plangebietes durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Umliegend befinden sich Wald- und Gehölzstrukturen sowie landwirtschaftliche Flächen.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

## **2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (landwirtschaftliche Nutzung). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung verändern.

## **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine landwirtschaftliche Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf die Schutzgüter Flora/ Fauna sowie Boden/ Wasser ist von einer positiven Entwicklung auszugehen.

Auf die weiteren Schutzgüter hat die Planung nur geringe bzw. keine Auswirkungen.



### 2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Die Lebensräume am Rand des Plangebietes werden dabei jedoch nur punktuell beansprucht bzw. kurzzeitig beeinträchtigt. Im Umfeld sind weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden, welche während der Bauphase als Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Ebenso können sich die Arten in die angrenzenden Gehölzstrukturen zurückziehen, so dass es hier nur zu einer kurzzeitigen Verdrängung kommt. Nach Abschluss der Arbeiten werden sich die Strukturen schnell regenerieren bzw. ist davon auszugehen, dass sich die Artenvielfalt / biologische Vielfalt im Plangebiet erhöhen wird. Der tatsächliche Lebensraumverlust ist punktuell und vernachlässigbar.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen geringfügig beeinträchtigt. Wobei die Bodenfunktion nur im Bereich der punktuellen Versiegelungen beeinträchtigt sein wird. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Erosion und den Einsatz von Dünger und Pestiziden werden zukünftig entfallen, so dass davon auszugehen ist, dass in der Betriebsphase die Auswirkungen positiv sein werden.

Wie beim Boden werden die Auswirkungen auf das Wasser zukünftig positiv sein. Das vorhandene Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Lärmbelastungen sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Der zusätzliche Verkehr, welcher durch die Wartung der Anlagen entsteht, ist zu vernachlässigen. Der Abfluss bzw. die Produktion von Frisch-/Kaltluft wird durch die baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt.

Die Planung trägt zur Reduzierung des Anteils fossiler Brennstoffe an der Energieerzeugung bei. Dies wirkt sich langfristig positiv auf das überörtliche Klima aus.

Die Landschaft wird sich verändern. Die Auswirkungen während der Bauphase sind temporär und als gering zu bewerten. Angrenzend an die Flächen sind heute bereits Gehölzstrukturen vorhanden bzw. ist auf Grund der Topographie die Einsicht auf die Fläche bereits eingeschränkt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gering. Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten, heute bereits entlang des Feldweges Heckenstrukturen vorhanden sind, welche erhalten bleiben bzw. ergänzt werden.

Das Wirkungsgefüge wird während der Bauphase temporär beeinträchtigt, sich jedoch langfristig verbessern.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Immissionen sind temporär bzw. gering, so dass es auch hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*  
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus. Durch Investitionen in den Bau einer PV-Freiflächenanlage werden neue Sachgüter geschaffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*  
Mit den Bauleitplänen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV- Freiflächenanlagen geschaffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit für das gesamte Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig

während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig stabilisieren und verbessern wird.

### 2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Für die Bau- und Betriebsphase sind keine Abrissarbeiten notwendig. Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage werden neue Anlagen entstehen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Da auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zurückgegriffen wird, und die Flächen weitestgehend erhalten bleiben, findet keine nennenswerte Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Mit den Festsetzungen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.

Da die Flächen zukünftig kaum versiegelt sein werden, sind Auswirkungen auf die o.g. natürlichen Ressourcen nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender*

*Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*  
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind positiv zu bewerten. Mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage kann der Ausstoß von Treibhausgasemissionen reduziert werden.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*  
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.4 Geplante Maßnahmen

### *Schutzgüter Naturhaushalt/*

#### *Arten und Biotope*

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung zur Zaunanlage trägt dazu bei, dass Kleintiere auch zukünftig die Fläche als Lebensraum nutzen bzw. das Plangebiet queren können. Mit der Zaunanlage wird auch sichergestellt, dass Kleintiere und Bodenbrüter vor freilaufenden Hunden geschützt sind.

Mit der Festsetzung zur extensiven Bewirtschaftung und dem Verbot von Dünger und Pestiziden wird erreicht, dass sich die Artenvielfalt zukünftig vergrößern wird.

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Festsetzung zur Ansaat und Gehölzentwicklung wird der genetische Ursprung gesichert wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass im Umfeld ausreichend Potenzial vorhanden ist, so dass ein Ausbringen von Saatgut bzw. Gehölzen nicht notwendig ist.

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Nach derzeitigem Stand sind keine Gehölzstrukturen zu roden. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

#### Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig

werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut  
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen, die in diesem Fall jedoch im Vergleich zur derzeitigen Nutzung unerheblich sind.

Es wird zu keiner nennenswerten Neuversiegelung kommen. Mit der zukünftigen extensiven Bewirtschaftung der Flächen werden die Erosionen verringert.

*Schutzgut  
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Flächen zukünftig nicht gedüngt werden bzw. keine Pestizide eingesetzt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher neutral zu bewerten.

*Schutzgut  
Klima/ Luft*

Eine erhebliche Verschlechterung des lokalen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Gestelle bzw. die Stationen kommt es nur zu einer punktuellen Versiegelung.

Lärm- und Abgasbelastungen sind temporär und als geringfügig anzusehen.

*Schutzgut  
Mensch*

Da die Fläche für das Schutzgut Mensch derzeit bereits nicht zur Verfügung steht, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die vorhandenen Feldwege im Umfeld bleiben erhalten.

*Schutzgüter  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt bzw. die Sichtbarkeit durch die Heckenentwicklung eingeschränkt wird.

*Schutzgut  
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-  
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*verbal-argumentative  
Eingriffs-/ Ausgleichs-  
bewertung*

Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen davon auszugehen ist, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen, - keine Lärmimmissionen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Flächen sowie zur Entwicklung von Heckenstrukturen - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	positive Auswirkungen
Boden	- keine nennenswerte Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6) - extensive Bewirtschaftung	positive Auswirkungen
Wasser	- keine nennenswerte Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6) - Verbot von Dünger und Pestiziden	positive Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - keine mikroklimatische Verschlechterung, da keine nennenswerte Neuversiegelung	- Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Flächen sowie zur Entwicklung von Heckenstrukturen - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6)	keine negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- keine Beeinträchtigungen, da landwirtschaftlich Nutzung im Bestand bereits vorhanden.	- Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen - Festsetzungen zur Höhenentwicklung	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen - Sachgüter sind nicht betroffen - Die Flächen stehen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Standort-  
alternativen*

Im Vorfeld wurden alternative Flächen geprüft. Im Ergebnis hat sich die Fläche des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage sowie der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt. Die Fläche liegt an der Kabeltrasse eines benachbarten

Solarvorhabens in der Gemeinde Nonnweiler. Durch die gemeinsame Nutzung der Kabeltrasse werden Synergien genutzt und Umweltbeeinträchtigungen minimiert.

*0-Variante*

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

## **2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Sondergebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

## **3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)**

*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen sowie artspezifische Erfassungen zu relevanten Artgruppen bzw. Zielarten.

*Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der

Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufelddräumung, etc.).

Tabelle: Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erhebliche Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen  Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Saumstrukturen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für Zaun- und Waldeidechse)  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch <b>keine</b> Nachweise bekannt
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen in angrenzenden Waldbereichen möglich  Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch <b>keine</b> Nachweise bekannt; aktuelle Kartierungen ergaben bisher <b>keine</b> Nachweise
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete



Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL.

Tagfalter

Grundsätzlich bieten die Wiesenflächen der Plangebiete allgemein häufigen Arten potenzielle Habitatbedingungen. Im Rahmen aktueller Kartierungen konnte mit dem Brombeer-Perlmutterfalter bisher eine streng geschützte Art nachgewiesen werden, die allerdings nicht unmittelbar auf der Vorhabenfläche nachgewiesen wurde. Insbesondere für die Zielart des Großen Feuerfalters kann eine belastbare Untersuchung erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen. Nach bisherigen Einschätzungen kann die für die Solaranlage vorgesehene zentrale Ackerfläche von der Habitatstruktur jedoch jetzt bereits als Brutgebiet und wesentliches Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich wird es durch die Umsetzung der Planung zu einer Extensivierung der Flächen kommen, wodurch sich mittelfristig das Artinventar der Flächen erhöhen und die Habitatbedingungen für Tagfalter verbessern werden. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nachtfalter

Nach bisheriger Einschätzung sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zielart Spanische Flagge vorhanden. Entsprechend konnten keine aktuellen Nachweise erbracht werden, weswegen eine erhebliche Betroffenheit der Art aktuell ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Die Saumstrukturen entlang der angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen könnten planungsrelevanten Arten wie der Zaun- und der Waldeidechse geeignete Habitatstrukturen bieten. Da Abstände zu angrenzenden Gehölzen eingehalten werden, sind diese potenziellen Habitatstrukturen von der Planung nicht betroffen. Aktuelle Erfassungen erbrachten im Plangebiet Nachweise der Waldeidechse und der Ringelnatter, die auf der Vorwarnliste des Saarlandes bzw. Deutschlands geführt werden. Für beide Arten werden die vorhandenen Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt, da insbesondere am Rand Saumstrukturen oder exponierte Bereiche von der Planung nicht betroffen sind.

Eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Umfeld des Plangebietes Baumquartiere planungsrelevanter Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die landwirtschaftlichen Offenflächen des Plangebietes, sowie die Flächen im direkten Umfeld werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt ein Großteil dieser Flächen erhalten. Zudem wird sich der Artenreichtum der Flora durch Extensivierung der Flächen erhöhen. Dies wird grundsätzlich die Insektenpopulation erhöhen, was letztlich die Eignung des potenziellen Jagdhabitats verbessert.

Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Avifauna

Die Gehölzbereiche und Waldflächen in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Dabei handelt es sich um Flächen unterschiedlicher ökologischer Wertigkeiten, die sowohl allgemein häufigen wie auch planungsrelevanten Arten potenzielle Habitatbedingungen bieten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Aktivitätsradius einzelner Individuen bis ins Plangebiet erstreckt, oder dass der Vorhabenbereich als Rastfläche genutzt wird. Da die Extensivierung der Acker- und Wiesenflächen jedoch grundsätzlich eine Aufwertung des Plangebiets mit sich bringt, ist eine erhebliche Betroffenheit nicht zu erwarten. Die Flächen stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung.

Aktuelle Erhebungen erbrachten Nachweise mehrerer Arten der Roten Liste, wobei insbesondere die Feldlerche als wertgebende Art hervorzuheben ist. Zudem gibt es mit dem Rotmilan und dem Silbereiher unter den Rast- und Gastvögeln bisher zwei Nachweise von Arten des Anh I der VS-RL. Insgesamt wird dem Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung als Rastgebiet zugeschrieben.

Die halboffene und offene Landschaft des Plangebietes, sowie die umliegenden Hecken und Feldgehölze wären von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Trotz der vorhandenen Habitatsignung fehlen im Plangebiet und im direkten Umfeld Nachweise der Art. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen werden im Jahr 2020 umfangreiche örtliche Erhebungen durchgeführt.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Für die Art Mauereidechse werden nach derzeitigem Kenntnisstand Artenschutzmaßnahmen notwendig, die u.U. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zuge der Baugenehmigung erforderlich machen.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden und der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brut- und Nistzeiten stattfindet.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Aufgrund der noch laufenden örtlichen Kartierungen können die Aussagen zur Betroffenheit einzelner Arten oder Artgruppen nur vorläufig sein. Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen müssen die Aussagen zum Artenschutz u.U. aufgrund neuer Erkenntnisse ergänzt werden.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### 4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

### 4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

*Planungsziel* Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Solarparks zu schaffen. Es handelt sich bei der Fläche um landwirtschaftliche Flächen.

Im vorliegenden Fall muss für die beabsichtigte Planung auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

*Maßnahmen* Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung zur extensiven Bewirtschaftung der Flächen.

<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.  Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### 4.4 Quellenverzeichnis

##### Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

##### Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

##### Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

##### Arten-/ Biotopschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)

- Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.